

## Dokumente (Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass)

### Die Dokumente

- Personalausweis (ePA)/Vorläufiger Personalausweis
- Reisepass (ePass)/Vorläufiger Reisepass
- Kinderreisepass

sind in der Gemeinde zu beantragen, in der sie mit alleiniger oder Hauptwohnung gemeldet sind.  
Die Antragstellung hat **persönlich** in der

Stadt Plauen  
FG Pass- und Meldewesen  
Besucheradresse: Rathausstr. 5, 2. Etage

zu erfolgen.

### Öffnungszeiten:

Montag:	09:00 – 13:00 Uhr
Dienstag:	09:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 – 17:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr
Samstag:	09:00 – 12:00 Uhr

### Notwendige Unterlagen zur Beantragung

Aktuelles Lichtbild (Format 35 x 45 mm), das den biometrischen Anforderungen entsprechen muss (Frontalbild- kein Halbprofil). Lassen Sie sich von Ihrem Fotografen beraten!

Vorlage einer Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder Familienbuch ist **zwingend** erforderlich

Bei dem Personalausweis wird seit dem 01.11.2010 das Passfoto und wahlweise die Fingerabdrücke als biometrisches Merkmal auf einem Chip gespeichert.

Beim Reisepass wird seit dem 01.11.2005 das Passfoto und seit 01.11.2007 zwingend die Fingerabdrücke als biometrische Merkmale gespeichert.

Bei der Beantragung eines Zweitpasses ist das berechtigte Interesse nachzuweisen.

Bei Kindern unter 6 Jahren werden grundsätzlich keine Fingerabdrücke verlangt.

Der vorläufige Personalausweis kann sofort ausgestellt werden.

Die Beantragung eines Dokumentes bei einer örtlich unzuständigen Behörde ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dabei erhöht sich die Gebühr.

Die Bearbeitungszeit dauert i.d.R 3 Wochen. Die im Besitz befindlichen Personaldokumente (Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass) sind bei Abholung der neu ausgestellten Dokumente vorzulegen. Die anfallenden Gebühren sind in jedem Fall bei der Antragstellung zu entrichten.

**Die Ausstellung eines Expressreisepasses erfolgt innerhalb von 72 Stunden (3 Werktagen).  
Der vorläufige Reisepass kann bei begründeten Ausnahmefällen (Vorlage der Reiseunterlagen) sofort ausgestellt werden.**

### Zusätzliche Hinweise bei Kinderreisepässen:

Für Kinder unter 12 Jahren kann ein Kinderreisepass ausgestellt werden. Nach Vollendung des 12. Lebensjahres ist die Beantragung eines Personalausweises oder Reisepasses erforderlich.

Ein bereits ungültiger Kinderreisepass kann nicht verlängert werden

Die Beantragung hat durch die Sorgeberechtigten **gemeinsam** mit dem Kind zu erfolgen. Ab Vollendung des 10. Lebensjahres hat das Kind im Dokument zu unterschreiben.

### Besonderheiten:

Haben Sie das gemeinsame Sorgerecht für Ihr minderjähriges, nichteheliches Kind ist das Einverständnis beider Sorgeberechtigten Voraussetzung für die Ausstellung eines Kinderreisepasses, wenn sie einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben.

Bei ehelichen Kindern im gemeinsamen Haushalt der Eltern ist die Zustimmung beider Sorgeberechtigter erforderlich (kann auch formlos schriftlich sein).

Ist ein Elternteil verstorben, ist die Sterbeurkunde vorzulegen.

Ist die Ehe geschieden, ist der Sorgerechtsbeschluss mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.

Bei Betreuungen oder Pflegschaften, die das Aufenthaltsbestimmungsrecht umfassen, ist der Gerichtsbeschluss/ Bestallung vorzulegen.

Bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen kann der Kinderreisepass **sofort** ausgestellt werden.

**Gültigkeit von Dokumenten** nach (§ 2 Gesetz über Personalausweise und § 5 Passgesetz)

- für Personen unter 24 Jahren: 6 Jahre
- für Personen ab 24 Jahren: 10 Jahre
- vorläufiger Personalausweis: max.3 Monate

**Gebühren** nach § 1 Abs. 6 Gesetz über Personalausweise i. V. m. 9.Sächs.Kostenverzeichnis

- Ausstellung eines Personalausweises unter 24 Jahre: 22,80 €
- Ausstellung eines Personalausweises über 24 Jahre: 28,80 €
- vorläufigen Personalausweis 10,00 €

**Gebühren** nach §§ 15, 17 Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes für die Ausstellung:

- |   |         |
|---|---------|
| a) eines Reisepasses an Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben            | 60,00 € |
| b) eines Reisepasses an Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben | 37,50 € |
| c) eines Reisepasses mit 48 Seiten (für Vielreisende) zusätzlich                    | 22,00 € |
| d) eines Reisepasses im Expressverfahren (Expresspass) zusätzlich                   | 32,00 € |
| e) eines vorläufigen Reisepasses  | 26,00 € |
| Ausstellung eines Kinderreisepasses:  | 13,00 € |
| Verlängerung eines noch gültigen Kinderreisepasses:                                 | 6,00 €  |
| Aktualisierung mit einem weiteren Lichtbild:  | 6,00 €  |

### **Bearbeitungsstand**

Den Bearbeitungsstand des Reisepasses können Sie auf verschiedene Arten abfragen:

- Sie teilen uns bei der Beantragung Ihre E-Mail-Adresse mit und erhalten von uns eine Benachrichtigung, wenn der Pass zur Abholung bereit liegt
- telefonisch unter 03741/291-2888

### **Verlust von Dokumente**

Bei Verlust setzen Sie sich bitte **umgehend** mit der Stadt Plauen, FG Pass- und Meldewesen, Rathausstr. 5 in Verbindung.

### **Reiseinformationen**

Hinweise zur Anerkennung von Reisedokumenten im Ausland finden Sie unter folgender Adresse:

[http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/konsulat/pass\\_html](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/konsulat/pass_html).

Zu beachten ist, dass eine **visafreie** Einreise in die **USA** mit dem Kinderreisepass **nicht** möglich ist. Dazu ist zwingend ein Reisepass für das Kind zu beantragen. Bitte prüfen Sie auch bei Reisen in andere Länder die dortigen Einreisebedingungen.

### **Befreiung von der Ausweispflicht**

nach § 3 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über Personalausweise und zur Ausführung des Passgesetzes

Durch die zuständige Ausweisbehörde können auf Antrag von der Ausweispflicht befreit werden

- Personen, für die zur Betreuung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs.4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst
- Personen, die voraussichtlich auf Dauer in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind oder sich dauernd in häuslicher Pflege befinden.

Die Voraussetzung dafür ist eine Bestätigung durch einen Arzt, dass die o.a. Gründe vorliegen.  
Das entsprechende Formular ist bei uns erhältlich oder unter [www.plauen.de](http://www.plauen.de).

Mit der Arztbestätigung können Sie unter Vorlage des Personaldokumentes und der Personenstandsurkunde des Betroffenen die Befreiung von der Ausweispflicht erhalten.

Die Gebühr beträgt 10,20 € und gilt unbefristet.